



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/021/2015

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Eduard Sczudlek	Datum: 27.02.2015
--------------------------------	--	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	27.04.2015		öffentlich

Ortssprecher (Ortsbeauftragte) in den Ortschaften

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der neuen Geschäftsordnung wurde von der Fraktion der Bürger für Neufahrn e.V. mit Schreiben vom 01.12.2014 (**Anlage**, s. Ziffer 2 des Antrages) beantragt, die Ortsbeauftragten in die Geschäftsordnung als ehrenamtliche tätige Gemeindeglieder festzuschreiben. Dem Antrag der Fraktion der „Bürger für Neufahrn e.V.“ wäre mit der Neuaufnahme eines § 18 a in die GeschO entsprechend Rechnung getragen.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 19.01.2015 letztmals und ausführlich über den Sachstand informiert. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht im Landratsamt Freising ist als **Anlage** beigefügt. Die Stellungnahme wurde nach Auswertung der Verwaltung mit der Kommunalaufsicht am 30.01.2015 persönlich besprochen, mit den Ortssprechern wurde das Gesamtergebnis am 19.02.2015 besprochen. Die verbliebenen unterschiedlichen Auffassungen wurden in einem eigens anberaumten Termin bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Freising zusammen mit dem Ortssprecher Ziegltrum am 13.04.2015 final besprochen. Daraus resultierend ergibt sich folgende Vorlage:

Handlungsempfehlungen:

1. Änderungen und Ergänzungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

1.1.

Es wird empfohlen, einen neuen § 18 a in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufzunehmen:

Ortssprecher, für die nicht die Voraussetzungen des Art. 60 a der Gemeindeordnung vorliegen (auch: Ortsbeauftragte), sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder. Sie dienen als Ansprechpartner für Bewohner der Ortsteile aber auch als direkte Ansprechpartner für die Verwaltung zu Angelegenheiten des Ortsteils. Sie sind Verbindungsglieder zwischen den Bewohnern der Ortsteile und dem Gemeinderat bzw. dem 1. Bürgermeister.

Ortssprecher (auch: Ortsbeauftragte) werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortsteils vom Gemeinderat (§ 1 Abs.15 GeschO) bestellt. Die Ausübung des Ehrenamtes soll der Amtszeit des Gemeinderates angepasst werden. Das Ehrenamt endet auch mit dem Amtsbeginn eines gesetzlichen Ortssprechers nach Art. 60 a GO.

1.2.

Es wird empfohlen, den § 2 Abs. 15 der Geschäftsordnung zu ergänzen. Die Ortssprecher, für die die Voraussetzungen des Art. 60 a der Gemeindeordnung nicht vorliegen (auch: Ortsbeauftragte), werden vom Gemeinderat bestellt.

2. Beschlussmäßige Behandlung

2.1.

Es wird empfohlen, die weitere Vorgehensweise durch den Gemeinderat beschlussmäßig zu erfassen:

2.2.1.

Der jeweilige Ortsteil kann im Zuge einer Ortsteilversammlung in Eigeninitiative einen Ortssprecher (auch: Ortsbeauftragten) wählen. Das Wahlergebnis wird der Verwaltung mitgeteilt, die Bestellung der Ortssprecher (auch: Ortsbeauftragte) sollen in der darauf folgenden Sitzung des Gemeinderates vorgenommen werden.

2.2.2.

Soweit Angelegenheiten des Ortsteils in einer Sitzung behandelt werden, können die Ortssprecher (auch: Ortsbeauftragte) als sachkundige Personen hinzugezogen und gehört werden. Dies erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden oder durch Antrag eines Gemeinderats-Mitgliedes zur Geschäftsordnung mit anschließendem Beschluss des Gemeinderates (§ 28 Abs. 5 GeschO).

2.2.

Die Geschäftsleitung empfiehlt dem Gemeinderat, den Verwaltungs- und Personalausschuss zu beauftragen, die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten festzulegen.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1.

Der Gemeinderat beschließt § 2 Abs. 15 der Geschäftsordnung vom 26.01.2015 zu ergänzen:

Nach „Datenschutzbeauftragten“ ist einzufügen:

sowie die Ortssprecher und Ortssprecherinnen, die nicht die Voraussetzungen nach Art. 60a GO haben.

2.

Der Gemeinderat beschließt einen neuen § 18 a in die Geschäftsordnung mit folgendem Text mitaufzunehmen:

§ 18 a

*Rechtsstellung und Tätigkeit der Ortssprecher und Ortssprecherinnen,
für die die Voraussetzungen nach Art. 60 a GO nicht vorliegen*

(1) Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen des Art. 60 a der Gemeindeordnung nicht vorliegen (auch: Ortsbeauftragte), sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder. Sie dienen als Ansprechpartner für die Bewohner der Ortsteile aber auch als direkte Ansprechpartner für die Verwaltung zu Angelegenheiten des Ortsteils. Sie sind Verbindungsglieder zwischen den Bewohnern der Ortsteile und dem Gemeinderat bzw. dem 1. Bürgermeister.

(2) Ortssprecher und Ortssprecherinnen (auch: Ortsbeauftragte) werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortsteils vom Gemeinderat bestellt (§ 1 Abs.15 GeschO). Die Ausübung des Ehrenamtes soll der Amtszeit des Gemeinderates angepasst werden. Das Ehrenamt endet auch mit dem Amtsbeginn eines/r gesetzlichen Ortssprechers bzw. Ortssprecherin nach Art. 60 a GO.

3.

Der Gemeinderat beauftragt den Verwaltungs- und Personalausschuss die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Ortssprecher nach § 18 und § 18 a der GeschO festzulegen.

4.

Der Gemeinderat beschließt, die Bestellungen der Ortssprecher (auch: Ortsbeauftragte) in der auf die Wahl folgende Sitzung des Gemeinderates vorzunehmen. Dem jeweiligen Ortsteil wird empfohlen, im Zuge einer Ortsteilversammlung in Eigeninitiative einen Ortssprecher (auch: Ortsbeauftragten) i.S. des § 18 a der GeschO zu wählen. Das Wahlergebnis soll der Verwaltung unmittelbar mitgeteilt werden.

5.

Der Gemeinderat beschließt, dass soweit Angelegenheiten des Ortsteils in einer Sitzung behandelt werden, die Ortssprecher (auch: Ortsbeauftragte) als sachkundige Personen hinzugezogen und gehört werden können. Dies erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden oder durch Antrag eines Gemeinderats-Mitgliedes zur Geschäftsordnung mit anschließendem Beschluss des Gemeinderates (§ 28 Abs. 5 GeschO).

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Schreiben Johann Kummer v. 01.12.2014

Stellungnahme der Kommunalaufsicht im Landratsamt Freising